

SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE:
**RICHTIG
GUT ✓
AUFWERTEN
JETZT!**

TARIF
BEWEGUNG
2015
SOZIAL- UND ERZIEHUNGSBERUFE

ver.di

Verhandlungen über Schlichtungsempfehlung vertagt Streikdelegiertenkonferenz empfiehlt Mitgliederbefragung

Nach sechs ergebnislosen Verhandlungsrunden mit den kommunalen Arbeitgebern haben wir uns mit der VKA auf ein Schlichtungsverfahren verständigt. Dieses Verfahren endete am 22. Juni 2015 mit einem einvernehmlichen Vorschlag der beiden Schlichter, der mit der Mehrheit der Schlichtungskommission angenommen wurde. Die Einigungsempfehlung der Schlichtungskommission und die neue Entgelttabelle können unter www.soziale-berufe-aufwerten.de heruntergeladen werden.



Lebhafte Diskussionen auf der Streikdelegiertenversammlung in Frankfurt/M. am 24.06.2015

In der Schlichtungsempfehlung sind zwei verschiedene Verfahren der Einkommensverbesserungen vorgesehen:

■ Zuordnung höherer Beträge zu den Stufen der jeweiligen Entgeltgruppe

Dieses Verfahren gilt bei
Beschäftigten in der Tätigkeit von Kinderpfleger/-innen (S 2),
Kinderpfleger/-innen mit staatlicher Anerkennung (S 3),
Kinderpfleger/-innen mit schwierigen Tätigkeiten (S 4),

Beschäftigten mit abgeschlossener Berufsausbildung in Werkstätten für Behinderte (S 4),

Gruppenleitungen (ohne Meisterqualifikation) in Werkstätten für Behinderte (bisher S 5, zukünftig S 7),

Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung (bisher S 6, zukünftig S 8a),

Erzieher/-innen mit schwierigen Tätigkeiten (bisher S 8, zukünftig S 8b),

Gruppenleitungen mit Meisterqualifikation in Werkstätten für Behinderte (bisher S 8, zukünftig S 8b),

Heilpädagogen/-innen mit Fachschulausbildung (bisher S 8, zukünftig S 9),

Erzieher/-innen mit koordinierenden Aufgaben (bisher S 9, zukünftig S 8b – ohne verlängerte Stufenlaufzeiten –),

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung (S 11),

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen mit staatlicher Anerkennung (S 11 Ü) – nur in Stufe 6 Zulage –,

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen mit schwierigen Tätigkeiten (S 12),

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen mit schwierigen Tätigkeiten (S 12 Ü) – nur in Stufe 6 Zulage –,

Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagogen/-innen mit Garantenstellung (S 14) – nur in Stufe 6 –.

Bei diesem Verfahren wird in der neuen Entgeltgruppe sowohl die bisherige Stufe als auch die darin bereits zurückgelegte Stufenlaufzeit beibehalten; es wirkt wie eine Tabellenerhöhung in Lohnrunden.
Z.B. bisher S 6 Stufe 4 2.946,46 €, zukünftig S 8a Stufe 4 3.060,00 €, Zuwachs 113,54 €.



facebook.com/verdi



#aufwerten

www.soziale-berufe-aufwerten.de

■ Höhergruppierung

Dieses Verfahren gilt bei

Leitungen und stellvertretenden Leitungen von Kindertagesstätten, von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderungen oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten und von Erziehungsheimen (von S 7 nach S 9, von S 10 nach S 13, von S 13 nach S 15, von S 15 nach S 16, von S 16 nach S 17 und von S 17 nach S 18),

Heilpädagogen/-innen mit Fachhochschulausbildung (von S 8 nach S 11, S 12, S 14, S 15, S 17 oder S 18).

Das Höhergruppierungsverfahren richtet sich nach § 17 Abs. 4 TVöD.



Achim Meerkamp
Bundesfachbereichsleiter

„Auch im Schlichtungsverfahren haben die kommunalen Arbeitgeber ihre strikte Ablehnungshaltung nicht aufgegeben. Nur durch den gemeinsamen Spruch der beiden Schlichter konnten nicht unwesentliche Verbesserungen gegenüber dem Angebot der VKA vom 28. Mai 2015 erreicht werden.“



Engagierter Redebeitrag auf der Streikdelegiertenkonferenz

Beispiele für die individuelle Wirkung der Höhergruppierung

Von der Entgeltgruppe S 7 in die Entgeltgruppe S 9

Von S 7 Stufe 3 (2.807,11 €) nach S 9 Stufe 4 (3.244,27 €): Steigerung um 437,16 €

Von S 7 Stufe 5 (3.119,30 €) nach S 9 Stufe 5 (3.502,66 €): Steigerung um 383,36 €

Von der Entgeltgruppe S 10 in die Entgeltgruppe S 13

Von S 10 Stufe 4 (3.387,82 €) nach S 13 Stufe 4 (3.617,48 €): Steigerung um 229,66 €

Von S 10 Stufe 6 (3.973,50 €) nach S 13 Stufe 6 (4.048,14 €): Rechnerische Steigerung um 74,64 €, deshalb Mindestbetrag von 90,06 €

Von der Entgeltgruppe S 13 in die Entgeltgruppe S 15

Von S 13 Stufe 4 (3.617,48 €) nach S 15 Stufe 4 (3.709,38 €): Steigerung um 91,90 €

Von S 13 Stufe 6 (4.048,14 €) nach S 15 Stufe 6 (4.318,02 €): Steigerung um 269,88 €

Von S 13 Ü Stufe 5 (3.952,98 €) nach S 15 Stufe 6 (4.318,02 €): Steigerung um 365,04 €

Von S 13 Ü Stufe 6 (4.096,53 €) nach S 15 Stufe 6 (4.318,02 €): Steigerung um 221,49 €

Von der Entgeltgruppe S 15 in die Entgeltgruppe S 16

Von S 15 Stufe 3 (3.445,25 €) nach S 16 Stufe 3 (3.594,53 €): Steigerung um 149,28 €

Von S 15 Stufe 5 (4.134,29 €) nach S 16 Stufe 5 (4.249,12 €): Steigerung um 114,83 €

Von der Entgeltgruppe S 16 in die Entgeltgruppe S 17

Von S 16 Stufe 5 (4.249,12 €) nach S 17 Stufe 5 (4.478,80 €): Steigerung um 229,68 €

Von S 16 Ü Stufe 5 (4.386,95 €) nach S 17 Stufe 5 (4.478,80 €): Steigerung um 91,85 €

Von der Entgeltgruppe S 17 in die Entgeltgruppe S 18

Von S 17 Stufe 4 (4.019,46 €) nach S 18 Stufe 3 (4.019,46 €): Keine rechnerische Steigerung, deshalb Mindestbetrag von 90,06 €

Von S 17 Stufe 5 (4.478,80 €) nach S 18 Stufe 5 (4.880,76 €): Steigerung um 401,96 €

Im Bereich der Behindertenhilfe sind neben der Tabellenerhöhung in der S 4 zusätzliche Verbesserungen vorgesehen:

Die **Gruppenleitungen ohne Meisterqualifikation** in Werkstätten für behinderte Menschen werden statt der Entgeltgruppe S 5 der Entgeltgruppe S 7 zugeordnet.

Die **Gruppenleitungen mit Meisterqualifikation** in Werkstätten für behinderte Menschen werden statt der Entgeltgruppe S 8 der Entgeltgruppe S 8b zugeordnet.

Heilerziehungspfleger/-innen und Heilerzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung werden wie Erzieher/-innen mit staatlicher Anerkennung eingruppiert (d.h. in die S 8a oder die S 8b).

Heilpädagogen/-innen mit Fachschulausbildung werden statt der Entgeltgruppe S 8 der Entgeltgruppe S 9 mit den regulären Stufenlaufzeiten zugeordnet.

Heilpädagogen/-innen mit Fachhochschulausbildung werden wie Sozialpädagogen/-innen eingruppiert (d.h. statt in die S 8 in die S 11 oder höher).

Die Leitungen und stellvertretenden Leitungen von **Werkstätten für behinderte Menschen** werden nach dem Allgemeinen Teil der Entgeltordnung eingruppiert.

Die Leitungen und stellvertretenden Leitungen von **Tagesstätten für erwachsene Menschen** mit Behinderung werden wie die Leitungen und stellvertretenden Leitungen von Kindertagesstätten eingruppiert.

Die Leitungen und stellvertretenden Leitungen von **Wohnheimen für erwachsene Menschen** mit Behinderung werden wie die Leitungen und stellvertretenden Leitungen von Erziehungsheimen eingruppiert (d.h. in die S 16/S 15 oder die S 18/S16).



Beschäftigte der Behindertenhilfe bei der Demonstration in Hannover am 16.04.2015



facebook.com/verdi



#aufwerten

www.soziale-berufe-aufwerten.de

Info zur Mitgliederbefragung

Die Konferenz der Streikdelegierten aus dem Sozial- und Erziehungsdienst hat sich für eine Mitgliederbefragung über das Arbeitgeberangebot auf der Basis der Schlichtungsempfehlung ausgesprochen.

Vorausgegangen war eine mehrstündige, kritische und lebhaft Auseinandersetzung mit der Schlichtungsempfehlung. Dabei wurde intensiv über mögliche Konsequenzen einer Ablehnung und den Wert materieller Verbesserungen diskutiert, aber auch über notwendige weitere Schritte zu einer echten Aufwertung des Sozial- und Erziehungsdienstes.

In den nächsten fünf Wochen haben jetzt die ver.di-Mitglieder im Sozial- und Erziehungsdienst das Wort. Dazu wird nach Vorstellung und Diskussion der Schlichtungsempfehlung in den Betrieben eine aufsuchende Mitgliederbefragung durchgeführt. Sicherlich können wir uns alle ein besseres Ergebnis vorstellen, als das, was die Schlichter empfohlen haben. Die Schlichtungsempfehlung stellt nicht mehr als einen Schritt in Richtung einer Aufwertung der Sozial- und Erziehungsberufe dar. Das Angebot enthält Verbesserungen vor allem bei den erzieherischen Tätigkeiten, in der Behindertenhilfe, bei Leitungen und ihren Stellvertretungen, bringt aber für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen kaum etwas.

Die Mitglieder werden jetzt die Frage beantworten müssen, ob sie nach vier Wochen unbefristetem Streik – in Kenntnis der bisherigen Haltung der Arbeitgeber – eine reelle Chance sehen, durch weitere Streikwochen substanziell mehr zu erreichen als jetzt erzielbar war. Wie das zu beurteilen ist, wird im Zentrum der Diskussionen der nächsten Wochen stehen.

Die Mitgliederbefragung soll bis zum 5. August 2015 abgeschlossen sein. Das Ergebnis wird dann in einer erneuten Streikdelegiertenkonferenz und anschließend in der Bundestarifkommission beraten und bewertet werden.



Frank Bsirske
ver.di-Vorsitzender

„Die Mitglieder müssen jetzt die Frage beantworten, ob sie nach vier Wochen unbefristetem Streik – in Kenntnis der bisherigen Haltung der Arbeitgeber – eine reelle Chance sehen, durch weitere Streikwochen substanziell mehr zu erreichen als bisher erzielt wurde.“



Online-Beitritt:



www.mitgliedwerden.verdi.de